

# "Fallbeispiel" 1, Hans Roth

Niemals Verfassungsfeind und doch kein Beamter

Von **Ulrich Völklein**

19. Mai 1978, 8:00 Uhr / 

AUS DER ZEIT NR. 21/1978



*Von Ulrich Völklein*

Beamter kann in diesem Land nur werden, so will es das Beamtenrecht, wer sich "jederzeit aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung" im Sinne unserer Verfassung einsetzt. Diese Einschränkung scheint klar und selbstverständlich sie ist es aber nicht. Denn selbst das Bundesverfassungsgericht benötigte mindestens zwei Verfahren, um sich und der deutschen Öffentlichkeit klarzumachen, was unter so unbestimmten Rechtsbegriffen wie "freiheitlich-demokratischer Grundordnung", unter "jederzeit" und unter "aktiver" Parteinahme zu verstehen ist. Ein drittes Verfahren, die Verfassungsbeschwerde des verfassungstreuen Lehrers Hans Roth, steht ihm jetzt ins Haus.

In seiner ersten einschlägigen Entscheidung, dem KPD-Verbotsurteil von 1956, setzte das höchste deutsche Gericht einen "freiheitlich-demokratischen" Maßstab, an dem sich jeder messen kann, der entsprechende Zweifel verspürt: Parteienpluralismus, Gewaltenteilung, Abwählbarkeit einer Regierung sind einige der wesentlichen Markierungen.

In seiner zweiten Entscheidung, einem Beschluß vom 22. Mai 1975, erläuterte das Gericht, daß unter dem "jederzeit" eine in die Zukunft gerichtete Verhaltensvermutung zu verstehen sei, die freilich Dienststunden wie Freizeit gleichermaßen zu berücksichtigen habe. Politische "Jugendsünden" hingegen sollen bei der Beurteilung der Verfassungstreue außer acht bleiben, und auch die bloße Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich angesehenen Partei reiche nicht mehr aus, eine aktive Gegnerschaft zu unserer Verfassung zu unterstellen.

In der noch ausstehenden dritten Entscheidung wird es nun unter anderem darum gehen, ob ein Lehrer im Angestelltenverhältnis von einer Beamtenstelle

ferngehalten werden darf, *obwohl* er, und dies wurde amtlich eingeräumt, *kein* Verfassungsfeind ist und *niemals* einer war. Von besonderer Bedeutung wird dieses Urteil auch deshalb sein, weil die Richter zugleich darüber befinden werden, ob der Verfassungsschutz berechtigt ist, gesammelte "Erkenntnisse" geheimzuhalten und beliebig lange Zeit zu speichern.

Der Lehrer Hans Roth aus Limburg an der Lahn hat Verfassungsbeschwerde eingereicht, weil er sich durch die hessische Verwaltung zweifach in seinen Grundrechten verletzt fühlt:

*Erstens* durch die gerichtlich abgesegnete Tatsache, daß das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zu seiner Person "aus der Natur der Sache heraus geheimhaltungsbedürftige Unterlagen" speichert, obwohl diese "Erkenntnisse" – ein Zeitungsartikel der in Marburg erscheinenden *Oberhessischen Presse* und zwei Flugblätter –, nach dem Urteil seines Dienstherrn zu keinem Zeitpunkt ausgereicht haben, ihn als Verfassungsfeind zu enttarnen;

*Zweitens* durch ein Schreiben des Regierungspräsidenten in Kassel vom 27. Dezember 1977, in dem ihm mitgeteilt wurde, daß er sich trotz dieses positiven Urteils seines Dienstherrn um eine Einstellung als Beamter nicht mehr zu bemühen brauche, da er "die für eine Lehrkraft im hessischen Schuldienst erforderliche Eignung" nicht besitze. Seit einigen Wochen darf Roth in Limburg freilich trotzdem unterrichten. Wenn auch "nur" als angestellter Lehrer, was bedeutet daß er für die gleiche Arbeit weniger Gehalt bezieht als *seine* beamteten Kollegen.

Der Eignungsmangel des Hans Roth ergibt sich für den Regierungspräsidenten freilich nicht aus fehlender fachlicher Qualifikation – sie wäre schwerlich nachzuweisen, da Hans Roth sein erstes Staatsexamen als Lehrer an Haupt- und Realschulen im Januar 1974 "mit Auszeichnung" und die zweite Staatsprüfung 1976 nach dem Referendariat mit der beachtlichen Note "gut" bestanden hat.

Nein, den Mangel sieht der Regierungspräsident darin, "daß unter dem Aspekt des beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses bei aller Anerkennung einer sachbezogenen kritischen Auseinandersetzung ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn" vorauszusetzen sei. Diese positive Grundhaltung habe Hans Roth auf Grund eines "von mir in dieser Weise nicht zu billigenden Rollenverständnisses als Lehrer und Erzieher" vermissen lassen; insbesondere in seinem zweieinhalbjährigen Schriftwechsel mit der Einstellungsbehörde, in dem Hans Roth schließlich und dann wiederholt eine gewisse Voreingenommenheit des Dienstherrn unterstellte, nachdem ihm trotz des bereits erwähnten Persilscheines des Regierungspräsidiums vom 20. Juni 1975, daß Zweifel an seiner

Verfassungstreue nicht bestünden, noch immer keine Planstelle zugewiesen worden war.

Es ist also festzuhalten, daß Hans Roth nicht deshalb keine Planstelle als Lehrer erhalten soll, weil Zweifel an seiner Verfassungstreue bestehen, sondern wegen der Empfindsamkeit des Dienstherrn und des Kultusministers: Er, Hans Roth, hat es an der gehörigen Bescheidenheit, Zurückhaltung und Unterordnung fehlen lassen, die der deutschen Beamtenhierarchie anscheinend noch immer als unverzichtbare Eignungskriterien gelten.

Roth hatte von 1970 bis 1974 in Gießen Erziehungswissenschaften studiert; während dieser Zeit war er Fachschaftsprecher des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften. Im Januar 1974 bewarb er sich um eine Referendarstelle. Für den 25. Juli 1974 wurde er zu einem Anhörungsgespräch geladen. Ihm wurden "Erkenntnisse" des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz vorgehalten: ein Bericht der *Oberhessischen Presse* über einen Vortrag Hans Roths im Jugendheim Staffelberg im Jahr 1971, ein Flugblatt der "Sozialistischen Front Gießen", ebenfalls aus dem Jahr 1971, auf dem er, unzutreffenderweise, als Kandidat für die Konventswahlen der Universität erwähnt wird, schließlich ein Flugblatt aus demselben Jahr, das ihn als Kandidaten des "Bundes unabhängiger marxistischer Studenten" für die Wahl zum Studentenparlament vorstellt, eine parteiunabhängige Spontaninitiative mißvergnügter Studenten, die es schon lange nicht mehr gibt.

Doch auch den Anhörenden erschienen solcherlei "Erkenntnisse" zu dürftig. Hans Roth wurde zum 23. August 1974 in das Beamten Verhältnis auf Widerruf aufgenommen und zum Lehramtsreferendar ernannt. Am 20. Juli 1974 teilte ihm der Regierungspräsident mit, daß die anfänglichen Zweifel an seiner Verfassungstreue nicht begründet seien und als nicht vorliegend betrachtet werden.

Doch mit diesem Bescheid fingen die Verwicklungen an. Denn Hans Roth glaubte sich nach seinem Dienstantritt als Referendar berechtigt, eine Vernichtung der unerheblich gewordenen Unterlagen des Verfassungsschutzes fordern zu können.

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz lehnte jedoch dieses Verlangen am 17. Februar 1975 mit der Begründung ab, daß ein Bürger in keinem Falle einen Anspruch auf die Vernichtung von Unterlagen des Verfassungsschutzes habe. Sie stehe allein im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde selbst.

Gegen diese Entscheidung legte Hans Roth Widerspruch ein; der Widerspruch wurde zurückgewiesen, da das öffentliche Interesse an einer weiteren Aufbewahrung der Akten das Interesse des Betroffenen an ihrer Vernichtung

überwiege.

Da Hans Roth die Haltung des Verfassungsschutzes undemokratisch und bürgerfeindlich erschien, klagte er am 14. Juli 1975 vor dem Kasseler Verwaltungsgericht. Durch Beschluß vom 9. September 1976 verpflichtete das Verwaltungsgericht das Land Hessen zur Vorlage aller Hans Roth betreffenden Akten, Unterlagen und Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz und am 13. Januar 1977 durch Urteil zur Vernichtung jener drei Aktenstücke, die das Anhörungsverfahren gegen Hans Roth ausgelöst hatten. In seiner Urteilsbegründung ließ es das Gericht "dahingestellt, ob die Sammlung der Unterlagen seinerzeit rechtmäßig war". Denn in jedem Falle sei ihre weitere Aufbewahrung nicht gerechtfertigt: "Unterlagen, die für die Erfüllung des Schutzauftrages einer Verfassungsschutzbehörde nicht mehr bedeutsam sind, sind unverzüglich zu vernichten."

Sowohl gegen den Beschluß wie gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes legte das Land Hessen Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof ein. Während eine Entscheidung über die Berufung gegen das Urteil noch aussteht, hob der Verwaltungsgerichtshof den erstinstanzlichen Beschluß des Verwaltungsgerichtes auf und stellte fest, daß durch das Land Hessen das Geheimschutzinteresse an den Unterlagen des Verfassungsschutzes glaubhaft gemacht worden sei. Solche Akten müßten "ihrem Wesen nach geheimgehalten" werden, da "Arbeitsweise und die eingesetzten Personen unerkannt bleiben müßten".

Die Verfassungsbeschwerde von Hans Roth ist nun, da der reguläre Rechtsweg ausgeschöpft ist, die letzte Möglichkeit, die noch nicht vorgelegten Unterlagen des Verfassungsschutzes einer gerichtlichen Bewertung zu unterziehen. Für den beruflichen Werdegang von Hans Roth wird diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes freilich nur mittelbar von Bedeutung sein können. Denn gegen die subjektive Einschätzung des Dienstherrn, Hans Roth mangelte es an der gewünschten Loyalität, kann sie nichts ausrichten.